

Vorlesung „Einführung in die Rechtsvergleichung“
am 13.12.2011:

Vertragsschluss (1)

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet

<http://www.uni-trier.de/index.php?id=42147>

Wichtiger Hinweis

- Die Veranstaltung wurde für die studentische Evaluation ausgelöst.
- Bitte melden Sie sich bis zum **20.12.** bei LSF für die Veranstaltung an, um an der Evaluation teilnehmen zu können!
- Die Evaluation findet vom 16. – 29. Januar statt.

Überblick zum Thema Vertragsschluss

- Geschäftsfähigkeit
- Angebot und Annahme
- Irrtumsrecht

Fall

Der 16jährige M kauft von Händler H ein Fahrrad. Er bezahlt den Preis von €/\$ 50,-/£ 30,- von seinem angesparten Taschengeld und nimmt das Rad mit. Eine Woche später reut den M seine Kaufentscheidung. Kann M – gegen Rückgabe des Fahrrades – den Kaufpreis zurückfordern?

Englisches und US-amerikanisches Recht

- Verträge von Minderjährigen (in England und den meisten US-Bundesstaaten: unter 18 Jahren) sind grundsätzlich gegen den Minderjährigen nicht durchsetzbar (unenforceable).
- Ausnahme: Kauf von „necessaries“ = für die alltägliche Lebensführung erforderliche Gegenstände. – Ein Fahrrad wurde bereits 1898 dazu gezählt.
 - Aber: Es muss nur ein angemessener Preis bezahlt werden, nicht unbedingt der vereinbarte Preis.
 - Eine ähnliche Ausnahme gilt für vorteilhafte Dienstverträge des Minderjährigen.
- Außerdem: Möglichkeit zur Rückforderung der eigenen Leistung nur bei „total failure of consideration“. Hier hat M bereits einen gewissen Nutzen aus dem Vertrag gezogen.
- **Ergebnis: Kein Rückzahlungsanspruch des M.**

Französisches Recht

Altersgrenze: 18 Jahre.

Art. 389-3 (1) Cc:

L'administrateur légal représentera le mineur dans tous les actes civils, sauf les cas dans lesquels la loi ou l'usage autorise les mineurs à agir eux-mêmes.

→ Bei Geschäften des täglichen Lebens ist der Minderjährige selbst zum Vertragsabschluss befähigt.

Art. 1306 Cc:

Le mineur n'est pas restituable pour cause de lésion, lorsqu'elle ne résulte que d'un événement casuel et imprévu.

→ Ansonsten Möglichkeit der Wiederinsetzung bei ungünstigen Geschäften.

Ergebnis: Kein Rückzahlungsanspruch!

Deutsches Recht

- Das Geschäft bedarf nach § 108 BGB der Genehmigung durch die gesetzlichen Vertreter.
- Aber: Der Vertrag ist nach § 110 BGB wirksam!
 - Hinweis: Nach deutschem Recht ist § 110 BGB nicht anwendbar, wenn der Jugendliche mit zur freien Verfügung überlassenen Mitteln einen Gegenstand erwirbt, mit dessen Erwerb die Eltern - wie er weiß - nicht einverstanden gewesen wären (AG Freiburg, NJW-RR 1999, 637, Airsoftgun). → Damit können Verträge über Objekte, die nach angelsächsischem Verständnis nicht unter den Begriff der necessaries fallen, zu Fall gebracht werden.
- Ergebnis: **Kein Rückzahlungsanspruch!**

Wichtige Besonderheiten ausländischer Rechtsordnungen aus deutscher Sicht

- Für absolute Geschäftsunfähigkeit von Kleinkindern vielfach keine feste Altersgrenze!
- In der Regel keine Lösungsmöglichkeit des Vertragspartners des Minderjährigen wie nach § 108 BGB.
- Vielfach inhaltliche Bewertung des Geschäfts durch den Richter anstelle der Frage ob das Geschäft „rechtlich lediglich vorteilhaft“ ist.

Angebot und Annahme

Fall: A teilt B brieflich mit, dass er bereit sei, ihm sein Auto zu verkaufen. B beschließt nach kurzer Überlegung, das Angebot anzunehmen und lässt eine andere günstige Kaufgelegenheit ungenutzt. Als B am nächsten Tag A aufsucht, um ihm die Annahme des Angebots mitzuteilen, erklärt ihm A, **noch ehe B zu Wort kommt**, es sei zu spät; er habe den Wagen soeben an einen anderen Interessenten verkauft.

Kann B die Erfüllung des Vertrages oder Schadensersatz verlangen?

Englisches und US-amerikanisches Recht

- Grundsätzlich keine Bindung an das Angebot (consideration doctrine).
 - Aber in den USA:
§87. OPTION CONTRACT
(1) An offer is binding as an option contract if it
(a) is in writing and signed by the offeror, recites a purported consideration for the making of the offer, and proposes an exchange on fair terms within a reasonable time; or
(b) is made irrevocable by statute.
(2) An offer which the offeror should reasonably expect to induce action or forbearance of a substantial character on the part of the offeree before acceptance and which does induce such action or forbearance is binding as an option contract to the extent necessary to avoid injustice.
- Zum Ausgleich für die fehlende Bindungswirkung:
Zustandekommen des Vertrages schon mit Absendung der Annahmeerklärung (mailbox rule).

Französisches Recht

- Grds. Keine Bindung an das Angebot, aber evtl. Verpflichtung zum Schadensersatz bei Widerruf, sofern der Empfänger darauf vertrauen durfte, dass das Angebot für einen bestimmten Zeitraum offen bleibt.
- Keine feste Regel zum Zustandekommen des Vertrages.

Deutsches Recht

- Widerruf einer zugegangenen Willenserklärung ist nicht möglich.
- Angebot bleibt für eine Überlegungsfrist verbindlich.
- Vertrag kommt mit Zugang der Annahmeerklärung zustande.

Vorschlag der EU für ein gemeinsames Europäisches Kaufrecht

Artikel 32

Rücknahme des Angebots

1. Ein Angebot kann zurückgenommen werden, wenn die Rücknahmeerklärung dem Empfänger zugeht, bevor er seine Annahme erklärt hat oder, im Falle der Annahme durch Verhalten, bevor der Vertrag geschlossen worden ist....

3. Die Rücknahme eines Angebots ist unwirksam, wenn
 - (a) das Angebot zum Ausdruck bringt, dass es unwiderruflich ist,
 - (b) das Angebot eine feste Frist für die Annahme bestimmt oder
 - (c) der Empfänger aus sonstigen Gründen vernünftigerweise auf die Unwiderruflichkeit des Angebots vertrauen konnte und er im Vertrauen auf das Angebot gehandelt hat.

Vorlesung „Einführung in die Rechtsvergleichung“
am 20.12.2011:

Vertragsschluss (2)

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet

<http://www.uni-trier.de/index.php?id=42147>